Turngemeinde Weilbach 1886 e.V.

Vereinssatzung

Stand: 23.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz . . . 3
2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze[BJ] . . . 3
3 Geschäftsjahr . . . 3
4 Mitgliedschaft . . . 4
5 Erwerb der Mitgliedschaft . . . 4
6 Beendigung der Mitgliedschaft . . . 4
7 Mitgliedschaftsrechte . . . 5
8 Pflichten der Mitglieder . . . 5
9 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen . . . 5
10 Strafen und Ausschluss[BJ] . . . 6
11 Organe des Vereins . . . 7
12 Der Vorstand . . . 7
13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) . . . 9
14 Protokollierung . . . 10
15 Kassenprüfer . . . 10
16 Ausschüsse . . . 10
17 Sportabteilungen, Jugendgruppen . . . 10
18 Datenschutz/Vereinsmitteilungen . . . 10
19 Auflösung . . . 11
20 Inkrafttreten, Unterschriften . . . 12

Änderungsübersicht 23.06.2025 (Jahreshauptversammlung)

Eingefügt (BJ): Zweck, Aufgaben und Grundsätze . . . 2
Eingefügt (BJ): Strafen und Ausschluss . . . 2
Eingefügt: Änderungen am Text gegenüber der letzten Version sind [...] . . . 3
Eingefügt (BJ): Zweck, Aufgaben und Grundsätze . . . 3
Eingefügt (BJ): Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt [...] . . . 3
Eingefügt (BJ): Strafen und Ausschluss . . . 6
Eingefügt (BJ): wenn gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Da [...] . . . 7

Hinweis

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Änderungen am Text gegenüber der letzten Version sind farblich hervorgehoben.
BJ = Beschluß Jahreshauptversammlung

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1886 gegründete Verein führt den Namen

Turngemeinde Weilbach 1886 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Flörsheim am Main, Stadtteil Weilbach, Raunheimer Straße 33. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der VR 4010 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze[BJ]

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
6. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen verfassungsfeindliche, antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. [BJ]

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (im Falle nur eines gesetzlichen Vertreters mit dem Nachweis der Alleinvertretungsberechtigung).

2. Mitglieder des Vereins sind:
   a) Erwachsene,
   b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
   c) Kinder (unter 14 Jahre),
   d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

5. Nachgewiesene frühere Mitgliedszeiten bei Vereinen mit gleichem Zweck und gleichen Aufgaben können auf Antrag angerechnet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied in der Regel für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dieses hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um die dem Verein zum Einzug des Beitrages entstehenden Aufwendungen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Bei der Aufnahme wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand beschließt (vgl. §9 auf der nächsten Seite).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,

2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor dem Vorstand zu erklären ist,

3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied

a) trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird, oder

b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

4. durch Ausschluss (siehe §10 Ziffer 2 auf der nächsten Seite).

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu und sie können wählen. Ab dem 18. Lebensjahr können Mitglieder gewählt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in §7 Ziffer 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß §7 Ziffer 1 der Satzung wählen den Vorstand. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, die darüber gemäß §13 Ziffer 4f auf Seite 9 abstimmt.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

6. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

7. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,

4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und zu erhalten,

5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes über die Tauglichkeit zur sportlichen Betätigung vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten im Rahmen der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben.

4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt unter Angabe der Gläubiger- und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) gemäß Anmeldeformular. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um die dem Verein zum Einzug des Betrages entstehenden Aufwendungen erhöhten Mitgliedsbeitrag / eine höhere Gebühr / eine höhere Umlage. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Im Falle des nachgewiesenen Alleinvertretungsrechts eines Erziehungsberechtigen haftet dieser mit dem Minderjährigen gesamtschuldnerisch.

6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. eines Quartals eines laufenden Jahres gemäß Zahlweise im Aufnahmeantrag und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand bei Zahlungsverzug ein Strafgeld bis zu e 50,00 je Einzelfall verhängen.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 10 Strafen und Ausschluss[BJ]

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
   a) Warnung,
   b) Verweis,
   c) Schadensersatz,
   d) zeitlich begrenzte Sperre für die sportliche Betätigung im Verein.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
   a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
   b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
   c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
   d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
   e) wenn gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes

niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe verfassungsfeindlicher, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungsfeindlicher Kennzeichen und Symbole. [BJ]

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§12),
2. die Mitgliederversammlung (§13 auf Seite 9).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) dem 1. Kassierer,
   d) dem 2. Kassierer,
   e) dem 1. Schriftführer.

   Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   a) dem Vereinsjugendwart,
   b) dem 2. Schriftführer,
   c) den Abteilungsleitern (bzw. Turnwarten),
   d) mindestens drei Beisitzern,
   e) dem Pressewart,
   f) dem Hallenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB[1] ist:
   der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam, oder
   der 1. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder
   der 2. Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   a) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er ist grundsätzlich für alle Anweisungen zuständig.

[1] BGB §26: Vorstand und Vertretung

b) Die Kassierer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die Buchführung des Vereins.

c) Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Er führt die Protokolle der Vorstandsitzungen und der Mitgliederversammlungen.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

   Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ausgenommen sind Abteilungsleiter. Sie können bei Verhinderung durch die in den Abteilungen gewählten Stellvertreter vertreten werden. Die Stellvertreter sind in der Jahreshauptversammlung vorzustellen.

5. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach vom Vorstand genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

7. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB[2] bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

9. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen nur in dem Fall ohne Einberufen einer Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

11. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

12. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §16 auf Seite 10).

[2] BGB §30: Besondere Vertreter

§ 13 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder ab 16 Jahren. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) – sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß §7 Ziffer 1 bis 3 auf Seite 5 eine Stimme, Jugendmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

   a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

   b) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

   c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

   d) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.

   e) Der Vorstand nach § 26 BGB[3] (geschäftsführender Vorstand) muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

   f) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen außer §12 Ziffer 10 auf der vorherigen Seite ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins gilt §19 auf Seite 11.

   g) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

[3] BGB §26: Vorstand und Vertretung

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

1. Das Protokoll der Mitgliederversammlung von dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, welcher den Vorsitz im Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Sportabteilungen, Jugendgruppen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter (Turnwart), der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt werden muss, geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

2. Beschlüsse der einzelnen Abteilungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

3. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Ein von der Mitgliederversammlung bestellter Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 18 Datenschutz/Vereinsmitteilungen

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Flörsheim am Main sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse (ggf. mit Torschützen), Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

4. Im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Flörsheim am Main sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung (Datenschutzerklärung) ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34[4], 35[5]) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und von 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bestätigt wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Flörsheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

[4] BDSG §34: Auskunft an den Betroffenen
[5] BDSG §35: Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 20 Inkrafttreten, Unterschriften

Vorstehende Satzung tritt mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.
Weilbach, den 25. Juni 2025 (Jahreshauptversammlung)
Unterschriften des geschäftsführenden Vereinsvorstandes (§12 Ziffer 1 auf Seite 7)(§ 12 1.):

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
1. Kassierer

.....
2. Kassierer

.....
1. Schriftführer